



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

2. Übereinstimmungen mit Lintzel

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

Edelinge gewesen, allerdings mit ihrem Gefolge von Laten und Mundlingen⁴³).

Die fränkische Eroberung hat durch die harte Bestrafung der Rebellen die altbegründeten Leibherrschaften zerstört, die früheren Leibherrn in großem Umfang zu Hörigen gemacht und neue Leibherrn eingesetzt. Gegen diese neuen Leibherrn richtete sich der Stellingaaufstand. Er gestattet keinen Rückschluß auf ein ungleiches Verhalten der Stände in dem Kampfe gegen den fränkischen Angriff, sondern nur den Schluß auf den großen Umfang, der durch die Eroberung bewirkten Zerstörung der Standesverhältnisse und dadurch der überlieferten Leibherrschaften⁴⁴).

Dritter Abschnitt.

Die soziale Gliederung (Grundherrn, Großbauern und Hintersassen).

§ 4.

1. Auch das Bild der wirtschaftlichen Gliederung gestattet eine Dreiteilung, wenn wir die vorwiegenden Formen herausheben. Wir können dann Grundherrn, Großbauern und Hintersassen nebeneinander stellen. Aber diese Gliederung fällt nicht mit der Dreigliederung der Rechtsstände zusammen. Innerhalb der Edelinges finden wir sowohl Grundherrn wie Großbauern, während die beiden unteren Stände zusammen als Hintersassen erscheinen.

2. In der Beurteilung dieses wirtschaftlichen Gesamtbildes besteht zwischen Lintzel und mir wiederum weitgehende Übereinstimmung. Die soziale Stellung der Laten ist im Schrifttume überhaupt nicht streitig⁴⁵). Streitig ist die soziale Stellung der Frilinge. In dieser Hinsicht entspricht Lintzels Meinung in den wesentlichen Zügen

43) Das wird m. E. durch den Friedensschluß von 777 erwiesen. Die Rebellen verpfänden „*omnem ingenuitatem et alodem*“ für ihre zukünftige Treue. Ausschließlich Edelinges konnten über diese Pfandobjekte verfügen. Auch hätte die Konfiskation von Besitzrechten, die Hörigen treu gebliebener Leibherrn zustanden, nur die treuen Herren geschädigt und nicht die Rebellen. Vgl. Mon. Germ. II SS. I S. 158, 159, 349. Gemeinfreie S. 315.

44) Vgl. über den Stellingaaufstand zuletzt Standesverhältnisse S. 45 ff., 85 ff.

45) Meine Ansicht, daß dem Latenstande in dem eroberten Gebiete die große Mehrzahl der Bauern angehörte, wird von Lintzel nicht aufgenommen. Verständlicherweise. Denn ich leite sie aus späteren Nachrichten ab.

meiner eigenen⁴⁶⁾. Lintzel erklärt die Frilinge für „Minderfreie“. Er betont die „Latennähe“ und sieht in ihnen der Hauptmasse nach abhängige Hintersassen. Schließlich besteht auch hinsichtlich der Edeling eine weitgehende Übereinstimmung. Vor allem in der Erkenntnis der geographischen Verteilung. Ich hatte darauf hingewiesen, daß nach einer Nachricht aus dem 11. Jahrhundert in der Sachsenheimat, in Holstein, sich alle Leute rühmen „edel“ zu sein. Daraus und aus anderen Nachrichten, auch aus der Eroberungsgeschichte⁴⁷⁾ habe ich gefolgert, daß in der alten Heimat des Sachsenstammes die Zahl der Edeling auch in karolingischer Zeit besonders groß gewesen ist. Auch Lintzel ist von der historischen Wirklichkeit der Eroberung überzeugt⁴⁸⁾ und nimmt an, daß die Zahl der Edeling im Nordwesten besonders groß und dementsprechend der Besitz der Einzelnen besonders klein war⁴⁹⁾. Die m. E. naheliegende Folgerung, daß diese kleinen Besitzer Bauern gewesen sind, die ich gezogen habe, wird von Lintzel nicht übernommen, aber auch nicht verneint. Ferner sind wir beide darüber einig, daß sich in Sachsen eine Reihe Geschlechter mit außerordentlich großem Besitze fanden⁵⁰⁾, während bei den übrigen Stammesgenossen Besitzungen sehr verschiedener Größe, auch Bauerngüter vorkamen. Der Unterschied unserer Ansichten beschränkt sich daher auf die Mischung der Besitzgrößen bei den normalen Edelingen der eroberten Gebiete.

5. Wenn Lintzel zu dem Endergebnisse kommt, daß der Stand der Gemeinfreien, wie er ihn sich denkt, mit dem Merkmal der statistischen Mehrheit in dem Volke, weder in den Edelingen noch in den Frilingen zu finden sei, so kann ich dem nur beipflichten. Dieses Ergebnis Lintzels stimmt vollständig mit denjenigen Ansichten überein, die ich von vornherein und später vorgetragen habe. Der Gegensatz unserer Meinungen beschränkt sich, wie gesagt, auf die Frage, in welchem Zahlenverhältnis innerhalb der normalen Ede-

46) Im einzelnen bestehen Meinungsverschiedenheiten, die das Gesamtbild nicht berühren. Für die Verbreitung der Freizügigkeit, die Lintzel annimmt, liegt m. E. kein Anhaltspunkt vor.

47) Vgl. Gemeinfreie S. 18 und VierteljSchr. f. S. u. WG. 1905, S. 451 ff.

48) Sachsen und Anhalt Bd. 3, S. 39 und Stände S. 104 Anm. 1.

49) S. 76.

50) Altfries. Gerichtsverf. S. 308, Gemeinfreie S: 6 und passim, Standesgliederung S. 18, dazu Lintzel S. 74.